



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

Bundesausbildungs- förderungsgesetz (BAföG)

Verzeichnis der
Ausbildungsstätten

Stand: 1. Jan. 2020

Inhaltsverzeichnis I Allgemeine Vorbemerkungen 2

1	Gegenstand des Verzeichnisses	3
2	Gliederung des Verzeichnisses	3
3	Rechtliche Stellung der Ausbildungsstätten gemäß der Signieranweisung:	3
4	Schulgattungen gemäß der Signieranweisung:	4
5	Schulart - Abkürzungen nach dem rheinland-pfälzischen Schulrecht	4
II	Hinweise zu den einzelnen Schularten	6
1.	Allgemeinbildende Schulen:	6
1.1	Realschule plus	6
1.2	Gymnasium	6
1.3	Integrierte Gesamtschule	6
1.4	Abendgymnasium	7
1.5	Kolleg	7
1.6	Förderschule (Sonderschule)	7
2.	Berufsbildende Schulen	8
2.1	Berufsvorbereitungsjahr	8
2.2	Berufsfachschule I	8
2.3	Berufsfachschule II	8
2.4	Zweijährige Berufsfachschule	9
2.5	Dreijährige Berufsfachschule (Berufsfachschulen Handwerksberufe)	9
2.6	Zweijährige Höhere Berufsfachschule	10
2.7	Fachoberschule	11
2.8	Duale Berufsoberschule	11
2.9	Berufsoberschule I	11
2.10	Berufsoberschule II	12
2.11	Berufliches Gymnasium	12
2.12	Fachschule - allgemein	12
2.12.1	Fachschule für Altenpflegehilfe und Altenpflege	12
2.12.2	Fachschule für Sozialwesen	13
2.12.3	Fachschule für Agrarwirtschaft	14
2.12.4	Fachschulen für Technik, Wirtschaft, Gestaltung, Ernährung und Hauswirtschaft	15
III	Weitere förderungsfähige Ausbildungsstätten	18
IV	Praktika	18
V	Internate und Wohnheime	18

I Allgemeine Vorbemerkungen

1 Gegenstand des Verzeichnisses

In dem Verzeichnis sind alle Ausbildungsstätten im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) innerhalb des Landes Rheinland-Pfalz mit Ausnahme der Realschulen plus aufgeführt, für deren Besuch dem Grunde nach Leistungen nach dem BAföG gewährt werden können. Für die Realschulen plus besteht in der Regel ein flächendeckendes Angebot, so dass eine entsprechende Schule von der Wohnung der Eltern aus erreicht werden kann.

Die Regionalen Schulen und Dualen Oberschulen wurden zum 1. Aug. 2009 Realschulen plus. Die bisherigen staatlichen Haupt- und Realschulen wurden ab Schuljahr 2009/10 in der Realschule plus zusammengeführt. Unbeschadet dessen besteht das Recht der freien Träger zum Betrieb einer Haupt- oder Realschule nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 4 des Schulgesetzes in der zuletzt durch § 21 des Gesetzes vom 7. März 2008 (GVBl. S. 52) geänderten Fassung.

Sollten in Einzelfällen begründete Zweifel an der Förderungsfähigkeit einer Ausbildungsstätte bestehen, ist eine Stellungnahme der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier einzuholen.

2 Gliederung des Verzeichnisses

Das Verzeichnis ist als Datenbank mit Abfragefunktionen nach Name, Ort und Bildungsgang konzipiert.

Bei den Abfragefunktionen werden alle förderungsfähigen Ausbildungsstätten – alphabetisch nach Ort - aufgelistet. Durch Anklicken einer Ausbildungsstätte können Informationen über die angebotenen Bildungsgänge, die Ausbildungsart und die Dauer der Ausbildung (in Monaten) abgerufen werden. Bei bestimmten Ausbildungsstätten (weiterführende allgemeinbildende Schulen etc.) wurde auf einen Eintrag verzichtet.

In der Spalte „BQ“ wird dargestellt, ob die Ausbildung zu einem berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne des § 7 Abs. 1 BAföG führt. Ggf. werden die Informationen zu der Ausbildungsstätte bzw. den Ausbildungsgängen durch Bemerkungen ergänzt (z.B. wenn der Ausbildungsstätte ein Internat i. S. der HärteV angegliedert ist). In der Spalte „Status“ bezeichnet die erste Ziffer die rechtliche Stellung der Ausbildungsstätte und die beiden folgenden Ziffern die Schulgattung gemäß dem nachstehenden Schlüsselverzeichnis, das mit der Signierung der Schlüsselzahlen in Adresse 023 der BAföG-Datenerfassungsprogramme identisch ist.

3 Rechtliche Stellung der Ausbildungsstätten gemäß der Signieranweisung:

TS 1	Rechtliche Stellung
1	= Öffentliche Schule
2	= Anerkannte/genehmigte Ersatzschule
3	= Gleichwertige Ergänzungsschule
4	= Staatliche Hochschule
5	= Nicht staatliche Hochschule
6	= Einrichtungen, die durch Rechtsverordnung in den Förderungs-

- 7 = bereich einbezogen sind
- 7 = Praktikum
- 8 = Staatliches Fernunterrichtsinstitut
- 9 = Nicht staatliches Fernunterrichtsinstitut

4 Schulgattungen gemäß der Signieranweisung:

- | TS 2 | Schulgattung |
|------|--|
| 01 | = Hauptschule |
| 02 | = Realschule |
| 03 | = Gymnasium |
| 04 | = Berufsfachschule, einschl. aller Formen der beruflichen Grundbildung |
| 05 | = Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt |
| 06 | = Integrierte Gesamtschule |
| 07 | = Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt |
| 11 | = Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt |
| 12 | = Abendhauptschule |
| 13 | = Berufsaufbauschule |
| 14 | = Abendrealschule |
| 21 | = Fachschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt |
| 22 | = Abendgymnasium |
| 23 | = Kolleg |
| 31 | = Höhere Fachschule |
| 32 | = Akademie |
| 33 | = Fachhochschule |
| 34 | = Kunsthochschule |
| 35 | = Wissenschaftliche Hochschule |

5 Schulart - Abkürzungen nach dem rheinland-pfälzischen Schulrecht

Bei der Angabe des Bildungsganges nach dem rheinland-pfälzischen Schulrecht werden folgende Abkürzungen verwendet:

- | | |
|-------|-------------------------|
| HS | Hauptschule |
| RGS | Regionale Schule |
| RS | Realschule |
| GY | Gymnasium |
| AGY | Abendgymnasium |
| BGY | Berufliches Gymnasium |
| BF I | Berufsfachschule I |
| BF II | Berufsfachschule II |
| HBF | Höhere Berufsfachschule |

FOS	Fachoberschule
BOS I	Berufsoberschule I
BOS II	Berufsoberschule II
FS1	Fachschule gem. § 12 BAföG
FS2	Fachschule gem. § 13 BAföG
KOLL	Kolleg
FH	Fachhochschule
WH	Wissenschaftliche Hochschule
FS	Sonderschule (Förderschule)
VHS	Volkshochschule
BVJ	Berufsvorbereitungsjahr
FWS	Freie Waldorfschule
IGS	Integrierte Gesamtschule

II Hinweise zu den einzelnen Schularten

1. Allgemeinbildende Schulen:

1.1 Realschule plus

Die Realschule plus führt zur Qualifikation der Berufsreife (Klasse 9), die zum Eintritt in berufsbezogene Bildungsgänge berechtigt, und zum qualifizierten Sekundarabschluss I (Klasse 10), der zum Eintritt in berufsbezogene und auch in studienbezogene Bildungsgänge berechtigt. Sie umfasst Schülerinnen und Schüler der Bildungsgänge zur Erlangung der Berufsreife und zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I. Sie ist in Schulformen gegliedert. Die Realschule plus arbeitet zu Fragen der Berufsorientierung eng mit der berufsbildenden Schule zusammen. Sie ist der Sekundarstufe I zugeordnet. Es besteht in der Regel ein flächendeckendes Angebot, so dass eine entsprechende Schule von der Wohnung der Eltern aus erreicht werden kann. Von einer Aufnahme der Realschulen plus in das Ausbildungsstättenverzeichnis wird deshalb bis auf diejenigen, die im organisatorischen Verbund mit einer Fachoberschule geführt werden, abgesehen. Im Einzelfall wird um Anfrage gebeten.

Die Förderung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG.

Der Besuch des 10. Schuljahres zur Erlangung der Qualifikation der Berufsreife „**Keiner ohne Abschluss**“ an einer Realschule plus ersetzt den Besuch des Berufsvorbereitungsjahres und ist somit gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 1a BAföG dem Grunde nach förderungsfähig.

1.2 Gymnasium

Das Gymnasium führt zur allgemeinen Hochschulreife. Die Sekundarstufe I des Gymnasiums vermittelt den qualifizierten Sekundarabschluss I, der zum Eintritt in studienbezogene und in berufsbezogene Bildungsgänge berechtigt. Die gymnasiale Oberstufe eröffnet durch die Vermittlung der Studierfähigkeit den Zugang zur Hochschule und führt auch zu berufsbezogenen Bildungsgängen; sie ist der Sekundarstufe II zugeordnet. Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert in der Regel drei Jahre, höchstens jedoch vier Jahre; **das letzte Jahr endet jeweils am 31. März.**

Die Förderung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG.

1.3 Integrierte Gesamtschule

Die Integrierte Gesamtschule führt zur Qualifikation der Berufsreife, die zum Eintritt in berufsbezogene Bildungsgänge berechtigt, zum qualifizierten Sekundarabschluss I, der zum Eintritt in berufsbezogene und in studienbezogene Bildungsgänge berechtigt, sowie zur Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Die Integrierte Gesamtschule kann eine gymnasiale Oberstufe gemäß Absatz 7 umfassen, die zur allgemeinen Hochschulreife führt. Die Integrierte Gesamtschule fasst Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I in einem weitgehend gemeinsamen Unterricht zusammen. Der Unter-

richt in der Integrierten Gesamtschule findet im Klassenverband mit der Möglichkeit einer inneren Differenzierung und in Kursen mit einer Differenzierung nach Leistung statt.

Die Förderung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG.

1.4 Abendgymnasium

Das Abendgymnasium führt Berufstätige zur allgemeinen oder zu einer fachgebundenen Hochschulreife. Aufnahmevoraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit sowie ein Mindestalter von 19 Jahren. Bewerber ohne Realschulabschluss oder eine gleichwertige Vorbildung müssen einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich durchlaufen haben. Die Ausbildungsdauer beträgt mindestens drei Jahre. In den letzten drei Schulhalbjahren vor der Reifeprüfung sind die Auszubildenden von der Verpflichtung zur Ausübung einer Berufstätigkeit befreit. Während dieser Zeit kann Förderung nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 4 BAföG** gewährt werden.

1.5 Kolleg

Das Kolleg führt in Rheinland-Pfalz in einem Bildungsgang von drei Jahren zur allgemeinen Hochschulreife. Er gliedert sich in die Einführungsphase von einem Jahr und das Kurssystem von zwei Jahren.

Bewerber, die nach dem Hauptschulabschluss einen Bildungsstand erworben haben, der dem qualifizierten Sekundarabschluss I entspricht, müssen eine Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren Dauer abgeschlossen haben oder mindestens drei Jahre berufstätig gewesen sein, mindestens 19 Jahre alt sein und eine Eignungsprüfung bestanden oder einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich durchlaufen haben. Bei Bewerbern, die die Fachhochschulreife nachweisen, kann auf die Eignungsprüfung verzichtet werden.

Ausbildungsförderung wird nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BAföG gewährt.

An den Kollegs kann ein Vorkurs eingerichtet werden. Die Dauer des Besuchs des Vorkurses wird nicht auf den Bildungsgang angerechnet.

Bewerberinnen und Bewerber mit Hauptschulabschluss, die nicht über den qualifizierten Sekundarabschluss I verfügen oder die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, bzw. über keine Fremdsprachenkenntnisse verfügen, erwerben die Berechtigung zum Besuch des Kollegs durch den erfolgreichen Besuch des Vorkurses.

Der Vorkurs umfasst ein Halbjahr. Er kann auch berufsbegleitend am Abend durchgeführt werden und dauert dann bis zu einem Jahr.

Hinsichtlich der Förderungsfähigkeit des Vorkurses sind Einzelanfragen erforderlich.

1.6 Förderschule (Sonderschule)

Aufgenommen sind nur

Förderschulen für geistig Behinderte mit so genannten Werkstufen (Klassen 10 bis 12), deren Schüler gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG Förderung wie Schüler von Berufsfachschulen erhalten können, im Übrigen nur diejenige mit Bildungsgängen, die dem berufsbildenden Bereich zuzuordnen sind.

2. Berufsbildende Schulen

2.1 Berufsvorbereitungsjahr

Jugendliche, die zu Beginn der Berufsschulpflicht kein Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis nachweisen und nicht die Berufsfachschule besuchen, können hier auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden.

Das Berufsvorbereitungsjahr dauert ein Schuljahr und wird in der Regel in Vollzeitunterricht erteilt.

Bei den „**BVJ-Sprachklassen für Flüchtlinge**“ an Berufsbildenden Schulen handelt es sich schul- und förderungsrechtlich ebenfalls um ein Berufsvorbereitungsjahr (S) in Vollzeit.

Die Auszubildenden erhalten Leistungen gem. **§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG** wie Schüler der Klassen 10 der Berufsfachschulen.

Nicht förderungsfähig sind die kooperativen Formen der beruflichen Grundbildung.

2.2 Berufsfachschule I

Aufnahmevoraussetzung ist die Berufsreife oder ein gleichwertiges Zeugnis. Die Berufsfachschule I wird in Vollzeitunterricht geführt und dauert ein Schuljahr. Sie vermittelt eine fachrichtungsbezogene berufliche Grundbildung. Folgende Fachrichtungen werden angeboten:

- Ernährung und Hauswirtschaft/Sozialwesen
- Gesundheit und Pflege
- Gewerbe und Technik
- Wirtschaft und Verwaltung

Eine Differenzierung innerhalb der Fachrichtungen nach ausgewählten Berufen oder Berufsgruppen wird von der Schule festgelegt.

Die Förderung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG.

2.3 Berufsfachschule II

Aufnahmevoraussetzung für die Berufsfachschule II ist der Abschluss der Berufsfachschule I mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 und in wenigstens zwei der

Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik mindestens die Note befriedigend. Sie kann fachrichtungsübergreifend eingerichtet werden und führt in einjährigem Vollzeitunterricht zum qualifizierten Sekundarabschluss I.

Die Förderung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG.

2.4 Zweijährige Berufsfachschule

Mit Wirkung vom 01. August 2004 wurden die Bildungsgänge der zweijährigen Berufsfachschule durch die Bildungsgänge der Berufsfachschule I und Berufsfachschule II ersetzt. Bildungsgänge der zweijährigen Berufsfachschule, die vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, werden nach den bisherigen Bestimmungen weitergeführt

2.5 Dreijährige Berufsfachschule (Berufsfachschulen Handwerksberufe)

An der berufsbildenden Schule des **Bezirksverbandes Pfalz** in Kaiserslautern wurde eine Berufsfachschule in anerkannten Ausbildungsberufen des Handwerks etabliert. Es wurden folgende Bildungsgänge eingerichtet:

- Systemelektronikerin/Systemelektroniker
- Goldschmiedin/Goldschmied, Fachrichtung: Schmuck
- Malerin und Lackiererin/Maler und Lackierer Fachrichtung: Gestaltung und Instandhaltung
- Feinwerkmechanikerin/Feinwerkmechaniker Schwerpunkt Maschinenbau
- Metallbauerin/Metallbauer Fachrichtung: Metallgestaltung
- Steinmetzin und Steinbildhauerin/Steinmetz und Steinbildhauer Fachrichtungen: Steinmetzarbeiten und Steinbildhauerarbeiten sowie
- Tischlerin/Tischler.

An den berufsbildenden Schulen in **Betzdorf-Kirchen** und in **Speyer** wurde ein Bildungsgang Maßschneiderin /Maßschneider, an der berufsbildenden Schule in **Kusel** ein Bildungsgang Feinwerkmechanikerin/Feinwerkmechaniker sowie Systemelektronikerin / Systemelektroniker eingerichtet.

Alle Bildungsgänge führen zu einem Bildungsstand, der dem Abschluss einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf des Handwerks entspricht. Sie werden in Vollzeitunterricht mit der Dauer von drei Schuljahren geführt. Das Abschlusszeugnis schließt den qualifizierten Sekundarabschluss I ein, wenn es einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 aufweist und ausreichend Fremdsprachenkenntnisse, die einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht entsprechen, nachgewiesen werden. Für die Bildungsgänge Maßschneiderin/Maßschneider sowie Feinwerkmechanikerin / Feinwerkmechaniker gilt zusätzlich, dass die Berufsausbildungsabschlussprüfung mit Erfolg abgelegt worden sein muss.

Aufnahmevoraussetzungen:

- Abschlusszeugnis der Hauptschule oder gleichwertiges Zeugnis
- Gesundheitliche Eignung für den angestrebten Bildungsgang, die durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist.

Die Förderung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG.

2.6 Zweijährige Höhere Berufsfachschule

Die höhere Berufsfachschule mit einer Dauer von zwei Schuljahren wird in Vollzeitunterricht geführt und gliedert sich in die Fachrichtungen und Schwerpunkte:

Fachrichtung	Schwerpunkte	Berufsbezeichnung
Ernährung und Versorgung		Staatlich geprüfte(r) Assistent(in) für Ernährung und Versorgung
Gastronomie		Staatlich geprüfte(r) gastronomische(r) Assistent(in)
Informationstechnik		Staatlich geprüfte(r) informationstechnische(r) Assistent(in)
Labortechnik	Biologie	Staatlich geprüfte(r) biologisch-technische(r) Assistent(in)
	Chemie	Staatlich geprüfte(r) chemisch-technische(r) Assistent(in)
	Umweltschutz	Staatlich geprüfte(r) umweltschutz-technische(r) Assistent(in)
Mechatronik		Staatlich geprüfte(r) automatisierungstechnische(r) Assistent(in)
Mediendesign		Staatlich geprüfte(r) gestaltungstechnische(r) Assistent(in)
Bekleidungstechnik und Modedesign		Staatlich geprüfte(r) bekleidungstechnische(r) Assistent(in)
Sozialassistent		Staatlich geprüfte(r) Sozialassistent(in)
Wirtschaft		Staatlich geprüfte(r) kaufmännische(r) Assistent(in)
Hotelmanagement		Staatlich geprüfte(r) Fachfrau(mann) für Hotelmanagement
Polizeidienst und Verwaltung		Staatlich geprüfte(r) Assistent(in) für Polizeidienst und Verwaltung

In der Fachrichtung Labortechnik legt die Schule das Angebot von Schwerpunkten aufgrund der personellen, sachlichen und räumlichen Gegebenheiten fest. Schwerpunkte dürfen nur eingerichtet werden, wenn die Zahl der Teilnehmenden den Bestimmungen über Klassenbildung entspricht. Die Wahl des Schwerpunktes ist für die Dauer des Bildungsganges verbindlich.

Die schulische Ausbildung der Fachrichtung Hotelmanagement dauert zwei Schuljahre in Vollzeitunterricht. Im Anschluss daran ist ein einjähriges Praktikum bei Betrieben des Hotel- und Gaststättengewerbes durchzuführen, das möglichst in zwei Abschnitten im Inland und im Ausland stattfindet, abzuleisten. Die ordnungsgemäße Teilnahme an dem Praktikum ist durch ein Zeugnis des Praktikums zu belegen.

Die Fachrichtung Polizeidienst und Verwaltung dauert zwei Schuljahre in Vollzeitunterricht. Hierbei ist ein zwölfwöchiges Praktikum, wovon vier Wochen in den Schulferien liegen, in Abstimmung mit dem für Polizei zuständigen Ministerium durchzuführen.

Die Förderung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG.

2.7. Fachoberschule

Die Fachoberschule setzt einen qualifizierten Sekundarabschluss I voraus und führt in einem zweijährigen Vollzeitunterricht unter Einschluss eines einschlägigen gelenkten Praktikums zur Fachhochschulreife. Sie wird im organisatorischen Verbund mit einer Realschule plus geführt. Sie umfasst die Klassenstufen 11 und 12, wobei eine Aufnahme nur in Klassenstufe 11 erfolgen kann. In die Klassenstufe 11 ist ein einjähriges gelenktes Praktikum integriert, das an drei Tagen pro Woche stattfindet und 21 Wochenstunden nicht unterschreiten soll. An den beiden anderen Wochentagen findet Unterricht in der Schule statt. In der Klassenstufe 12 findet Vollzeitunterricht statt. Nach Bestehen der Prüfung zur Erlangung der Fachhochschulreife am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Klassenstufe 12 wird die Fachhochschulreife erworben.

Die Förderung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG

2.8. Duale Berufsoberschule

Die Duale Berufsoberschule führt grundsätzlich berufsbegleitend zur Fachhochschulreife. Der Fachhochschulreifeunterricht führt ebenfalls grundsätzlich ausbildungsbegleitend zur Fachhochschulreife. Der Unterricht wird für beide Schulformen gemeinsam in Teilzeitunterricht erteilt. Die duale Berufsoberschule ist daher grundsätzlich nicht förderungsfähig.

2.9. Berufsoberschule I

Die Berufsoberschule I baut auf einem mittleren Bildungsabschluss auf und vermittelt sowohl allgemein bildende als auch fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten. Sie gliedert sich in folgende Fachrichtungen:

- Technik mit Schwerpunkten Ingenieurwesen, Naturwissenschaft und Agrarwirtschaft,
- Wirtschaft
- Sozialwesen und
- Gestaltung

Sie wird in einjährigem Vollzeitunterricht angeboten und führt zur Fachhochschulreife. Sie ist der Fachoberschule gleichgestellt (Tz. 2.1.8 BAföGVwV).

Die Förderung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG.

2.10 Berufsoberschule II

Die Berufsoberschule II wird in einjährigem Vollzeitunterricht angeboten und schließt mit einer Prüfung zur Erlangung der fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife ab. Sie entspricht förderungsrechtlich einer Ausbildung an einem Kolleg entsprechend Tz. 2.1.13 BAföGVwV.

Die Förderung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 BAföG.

2.11 Berufliches Gymnasium

Führt als gymnasiale Oberstufe mit berufsbezogenen Bildungsangeboten zur allgemeinen Hochschulreife.

Die Förderung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG.

2.12 Fachschule - allgemein

Die Fachschule – mit Ausnahme der Fachschule für Altenpflege und der Fachschule für Sozialwesen, Bildungsgang Sozialpädagogik (Erzieher), – baut auf einer, dem gewählten Bildungsgang entsprechenden, abgeschlossenen Berufsausbildung, dem Abschluss der Berufsschule und einer zusätzlichen praktischen Berufstätigkeit auf.

Die Bildungsgänge der Fachschulen können sowohl in Vollzeit- als auch in Teilzeitunterricht angeboten werden. Es ist daher im Einzelfall an Hand der Bescheinigung nach § 9 BAföG zu prüfen, ob § 2 Abs. 5 erfüllt ist, und eine Vollzeitausbildung durchgeführt wird. Die Bildungsgänge dauern bei Vollzeitunterricht mindestens ein halbes Schuljahr.

Bei Fachschulen ergibt sich aus der Kennzeichnung „FS1“ bzw. „FS2“, ob eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt wird oder nicht (vgl. Abschnitt I).

Die Bildungsgänge der Fachschule gliedern sich in Fachbereiche, die jeweils durch die Fachrichtung und gegebenenfalls den Schwerpunkt definiert sind.

Der Abschluss einer Fachschule in Vollzeitunterricht mit der Dauer von mindestens zwei Schuljahren berechtigt zum Studium an Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz.

2.12.1 Fachschule für Altenpflegehilfe und Altenpflege

In den Fachschulen für Altenpflege wird in der Regel auch der Bildungsgang für Altenpflegehilfe eingerichtet. Sofern es schulorganisatorisch möglich ist, erfolgt der Unterricht der Schülerinnen und Schüler des Bildungsganges Altenpflegehilfe gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern, die sich im ersten Jahr des Bildungsganges Altenpflege befinden.

Der Bildungsgang Altenpflegehilfe wird sowohl in Teilzeit als auch in Vollzeit angeboten. Bei Vollzeitunterricht dauert er ein Schuljahr

Die Förderung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BAföG.

Der Bildungsgang Altenpflege wird sowohl in Teilzeit als auch in Vollzeit angeboten. Bei Vollzeitunterricht dauert er drei Schuljahre.

Die Förderung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG.

2.12.2 Fachschule für Sozialwesen

Die Fachschulen für Sozialwesen werden in modularer Organisationsform geführt. Sie führen zu berufsqualifizierenden Abschlüssen sowie zu Teil- und Zusatzqualifikationen der beruflichen Fort- und Weiterbildung. Sie ermöglichen den Erwerb der Fachhochschulreife.

Der Fachbereich Sozialwesen gliedert sich in folgende Fachrichtungen:

Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik (Erzieherin/Erzieher):

Der Bildungsgang vermittelt die Befähigung als Erzieherin oder als Erzieher in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, anderen sozial- und sonderpädagogischen Praxisfeldern und der Ganztagschule tätig zu sein. Er wird sowohl in Teilzeit- als auch in Vollzeitunterricht angeboten. In Vollzeitunterricht beträgt die Dauer drei Schuljahre. Der Bildungsgang gliedert sich in eine überwiegend fachtheoretische Ausbildung von zwei Schuljahren in der Fachschule (schulischer Ausbildungsabschnitt) und eine anschließend überwiegend fachpraktische Ausbildung von einem Schuljahr in geeigneten Ausbildungsstätten (Berufspraktikum).

Die Förderung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG

Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Heilerziehungspflege

Der Bildungsgang vermittelt die Befähigung, eigenverantwortlich Menschen, deren Identitätsentwicklung und soziale Integration durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen gefährdet oder erschwert sind, zu begleiten, zu betreuen, zu pflegen und deren Persönlichkeitsentwicklung, Bildung, Sozialisation und Rehabilitation zu fördern.

Der Unterricht und die fachpraktische Ausbildung, die integrativer Bestandteil der Ausbildung ist, nehmen die Arbeitskraft der Auszubildenden voll in Anspruch. Es handelt sich somit um eine dreijährige Vollzeitausbildung.

Die Förderung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 BAföG

Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Heilpädagogik

Der Bildungsgang wird in Teilzeit- und Vollzeitunterricht geführt. In Vollzeitunterricht dauert er eineinhalb Schuljahre.

Ausbildungsförderung wird gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Nr. 5 BAföG geleistet.

Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Organisation und Führung

Der Bildungsgang wird nur in Teilzeitunterricht geführt und ist daher nicht förderungsfähig.

2.12.3 Fachschule für Agrarwirtschaft

Der Bildungsgang gliedert sich in Techniker- und Wirtschaftserbildungsgänge, die durch Fachrichtungen und ggf. Schwerpunkte gekennzeichnet sind. Er wird modular in Vollzeit- oder Teilzeitform durchgeführt. Förderungsfähig ist nur die modulare Vollzeitform. Nachstehend eine Aufstellung über die angebotenen Bildungsgänge und deren Berufsbezeichnungen sowie die Aufnahmevoraussetzungen:

Fachschule für Agrarwirtschaft, Zweijährige Technikerbildungsgänge:

Fachrichtung	Schwerpunkt	Berufsbezeichnung
Landbau	Landwirtschaft	Staatlich geprüfte(r) Techniker(in) Fachrichtung Landbau, Schwerpunkt Landwirtschaft
	Intensivkulturen	Staatlich geprüfte(r) Techniker(in) Fachrichtung Landbau, Schwerpunkt Intensivkulturen
Weinbau und Oenologie		Staatlich geprüfte(r) Techniker(in) Fachrichtung Weinbau und Oenologie

Aufnahmevoraussetzungen Technikerbildungsgänge:

- Abschluss der Berufsschule, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand sowie eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- Abschluss eines einschlägigen Bildungsgangs der zweijährigen höheren Berufsfachschule zuzüglich einer nach der Berufsausbildung oder dem Abschluss der zweijährigen höheren Berufsfachschule liegenden einschlägigen einjährigen Berufstätigkeit oder
- Abschluss der Berufsschule und eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit

Die Förderung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG

Fachschule für Agrarwirtschaft, Einjährige Wirtschaftserbildungsgänge:

Fachrichtung	Schwerpunkt	Berufsbezeichnung
Gartenbau	Gemüsebau	Staatlich geprüfte(r) Wirtschaftser(in) Fachrichtung Gartenbau, Schwerpunkt

		Gemüsebau
	Obstbau	Staatlich geprüfte(r) Wirtschaftler(in) Fachrichtung Gartenbau, Schwerpunkt Obstbau
	Zierpflanzenbau	Staatlich geprüfte(r) Wirtschaftler(in) Fachrichtung Gartenbau, Schwerpunkt Zierpflanzenbau
Garten- und Landschaftsbau	Landwirtschaft	Staatlich geprüfte(r) Wirtschaftler(in) Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau
Landbau	Landwirtschaft	Staatlich geprüfte(r) Wirtschaftler(in) Fachrichtung Landbau, Schwerpunkt Landwirtschaft
Weinbau und Oenologie		Staatlich geprüfte(r) Wirtschaftler(in) Fachrichtung Weinbau und Oenologie

Aufnahmevoraussetzungen Wirtschaftlerbildungsgänge:

- Abschluss der Berufsschule sowie eine einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- Abschluss eines einschlägigen Bildungsgangs der zweijährigen höheren Berufsschule oder
- Abschluss der Berufsschule und eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit

Die Förderung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG

2.12.4 Fachschulen für Technik, Wirtschaft, Gestaltung, Ernährung und Hauswirtschaft

Die Bildungsgänge gliedern sich in Fachbereiche, die jeweils durch die Fachrichtung und gegebenenfalls durch den Schwerpunkt definiert sind. Sie werden modular in Vollzeit- oder Teilzeitform durchgeführt. Förderungsfähig ist nur die modulare Vollzeitform. Die Fachhochschulreife mit bundesweiter Studienberechtigung wird Schülern zuerkannt, die den Abschluss der Fachschule nachweisen, zusätzlich an einem Fachhochschulreifeunterricht teilgenommen und die sich anschließende Fachhochschulreifeprüfung bestanden haben.

Fachbereich Technik

Die Fachrichtungen, Schwerpunkte und Berufsbezeichnungen sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Fachrichtung	Schwerpunkt	Berufsbezeichnung
Automatisierungstechnik	Produktionsautomatisierung Prozessautomatisierung	Staatlich geprüfte(r) Automatisierungstechniker(in)
Bautechnik	Bausanierung Hochbau Tiefbau	Staatlich geprüfte(r) Bautechniker(in)
Elektrotechnik	Energieelektronik Informationstechnik	Staatlich geprüfte(r) Elektrotechniker(in)
Holztechnik	Betriebsorganisation Möbelbau und Raumausstattung	Staatlich geprüfte(r) Holztechniker(in)
Informatik	Betriebsinformatik	Staatlich geprüfte(r) Informationstechniker(in)
Karosserie- und Fahrzeugbautechnik		Staatlich geprüfte(r) Karosserie- und Fahrzeugbautechniker(in)
Keramiktechnik		Staatlich geprüft(e) Keramiktechniker(in)
Kraftfahrzeugtechnik		Staatlich geprüfte(r) Kraftfahrzeugtechniker(in)
Lebensmitteltechnik	Back- und Süßwarentechnik Fleischtechnik Küchentechnik	Staatlich geprüfter Lebensmitteltechniker(in)
Maschinentechnik	Maschinenbau Verfahrenstechnik	Staatlich geprüfte(r) Maschinentechniker(in)
Schuhtechnik	Betriebstechnik Modellgestaltung	Staatlich geprüfte(r) Schuhtechniker(in)
Steintechnik		Staatlich geprüfte(r) Steintechniker(in)
Technische Gebäudeausrüstung		Staatlich geprüfte(r) Gebäudeausrüstungstechniker(in)
Umweltschutztechnik	Labortechnik *1 Landschaftsökologie *2	Staatlich geprüfte(r) Umweltschutztechniker(in)

Aufnahmevoraussetzungen:

- Abschluss einer mindestens zweijährigen, einschlägigen bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung sowie der Abschluss der Berufsschule, sofern während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand, und eine anschließende, mindestens einjährige, einschlägige Berufstätigkeit oder
- Der Abschluss der Berufsschule und eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit

Die Förderung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG

Fachbereich Wirtschaft

Die Fachrichtungen, Schwerpunkte und Berufsbezeichnungen sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Fachrichtung	Schwerpunkt	Berufsbezeichnung
Betriebswirtschaft und Unternehmensmanagement	Tourismus	Staatlich geprüfte(r) Betriebswirt(in), Fachrichtung
Hotelbetriebswirtschaft und Hotelmanagement		
Informationsverarbeitung und Informationsmanagement		

Aufnahmevoraussetzungen:

- qualifizierter Sekundarabschluss I oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss
- der Abschluss einer mindestens zweijährigen, einschlägigen, bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung sowie der Abschluss der Berufsschule, sofern während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand und eine anschließende, mindestens einjährige, einschlägige Berufstätigkeit oder
- der Abschluss der Berufsschule und eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit.

Die Förderung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG

Fachbereich Ernährung und Hauswirtschaft

Dieser Fachbereich bietet lediglich die Fachrichtung Hauswirtschaft mit dem Schwerpunkt „Hauswirtschaftliche(r) Betriebsleiter(in)“ als Vollzeitausbildung an.

Aufnahmevoraussetzungen für die Fachrichtung Hauswirtschaft, Schwerpunkt hauswirtschaftliche Betriebsleiter(in):

- qualifizierter Sekundarabschluss I oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss und
- der Abschluss einer mindestens zweijährigen, einschlägigen, bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung sowie der Abschluss der Berufsschule, sofern während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand, und eine anschließende, mindestens einjährige, einschlägige Berufstätigkeit oder
- Abschluss der Berufsschule und eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit in einem Großhaushalt. Auf die Berufstätigkeit kann die selbständige Führung eines Mehrpersonenhaushalts mit bis zu zwei Jahren angerechnet werden

Die Förderung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG

Fachbereich Gestaltung

Die Fachrichtungen, Schwerpunkte und Berufsbezeichnungen sind aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich:

Fachrichtung	Schwerpunkt	Berufsbezeichnung
Design und visuelle Kommunikation		Staatlich geprüfte(r) Produkt-, Raum und Kommunikationsgestalter(in)
Edelstein und Schmuckgestaltung		Staatlich geprüfte(r) Edelstein- und Schmuckgestalter(in)
Keramikgestaltung	Einzelfertigung Serienfertigung	Staatlich geprüfte(r) Keramikgestalter(in)

Aufnahmevoraussetzungen:

- Abschluss einer mindestens zweijährigen, einschlägigen, bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung sowie der Abschluss der Berufsschule, sofern während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand, und eine anschließende, mindestens einjährige, einschlägige Berufstätigkeit oder
- Der Abschluss der Berufsschule und eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit und
- Eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung.

Die Förderung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 BAföG

III Weitere förderungsfähige Ausbildungsstätten

Sofern ein Ausbildungsgang durch Rechtsverordnung in den Förderbereich des BAföG mit einbezogen wurde, wird die Rechtsgrundlage unter „Bemerkungen“ aufgeführt.

IV Praktika

Die nach § 2 Abs. 4 BAföG förderungsfähigen Praktika sind nicht in das Verzeichnis aufgenommen.

V Internate und Wohnheime

Soweit dem Ministerium oder der ADD Informationen über Internate und Wohnheime vorliegen, enthält die Spalte „Bemerkungen“ bei der jeweiligen Ausbildungsstätte einen Hinweis, ob die Voraussetzungen des § 6 der HärteV erfüllt sind. Im Zweifel sind Einzelanfragen erforderlich.